

## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 15.06.2012 – 33. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### SATZUNG

**198.** Änderung des studienrechtlichen Teils der Satzung

### CURRICULA

**199.** Curriculum für das Masterstudium Internationale Entwicklung

**200.** Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Grundlagen“

**201.** Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Vertiefung“

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**202.** Verordnung des Rektorats über die Auflassung von Studien

**203.** Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Bachelorcurriculums der Internationalen Entwicklung

**204.** Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Joint Degree Master of International Business Informatics

**205.** Verordnung des Senates über die Verlängerung der in den Studienjahren 2008/09 und 2009/10 in Kraft getretenen Erweiterungscurricula

**206.** Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2012/13 und das Sommersemester 2013

### WAHLEN

**207.** Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

**208.** Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie der Universität Wien

### ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

**209.** Erteilung der Lehrbefugnis

## SATZUNG

### **198. Änderung des studienrechtlichen Teils der Satzung**

Der Senat hat am 14. Juni 2012 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienrecht“ (Mitteilungsblatt vom 30. November 2007, 8. Stück, Nr. 40 in der Fassung MBl. vom 2. Mai 2012, 22. Stück, Nr. 129) wird gemäß Art. 81c Abs. 1 B-VG und § 19 Abs. 1 und 2 iVm § 61 Abs. 1 UG geändert wie folgt:

*1. Nach § 26 wird folgender Paragraph samt Überschrift eingefügt:*

#### **6. Abschnitt**

#### **Zulassung zu Masterstudien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist**

**§ 26a.** Die Zulassung zu Masterstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen, wenn:

1. die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das im aktuellen Semester an der Universität Wien abgeschlossen wurde,
2. die Fortsetzung eines Studiums für dieses Semester bereits wirksam gemeldet wurde,
3. für das Masterstudium nicht besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind und
4. das Curriculum des Masterstudiums ausdrücklich festlegt, dass Absolventinnen und Absolventen des abgeschlossenen Bachelorstudiums gemäß Ziffer 1 ohne weitere Auflagen zu diesem Masterstudium zuzulassen sind.

*2. Der 6. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „7. Abschnitt“.*

*3. An § 27 wird folgender Absatz angefügt:*

(7) § 26a samt Überschrift sowie die neue Abschnittsbezeichnung des bisherigen 6. Abschnitts in der Fassung Mitteilungsblatt vom 15. 06. 2012, 33. Stück, Nr. 198 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind erstmalig für das Wintersemester 2012/13 anzuwenden.

Der Vorsitzende des Senates:

F u c h s

## CURRICULA

### **199. Curriculum für das Masterstudium Internationale Entwicklung**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Internationale Entwicklung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

(1) Das Ziel des forschungsorientierten und transdisziplinär ausgerichteten Masterstudiums Internationale Entwicklung an der Universität Wien ist die Vermittlung von Inhalten, Theorien und Methoden, die für eine kritische Auseinandersetzung mit und Analyse von Institutionen, AkteurInnen, Praxen und Konzepte im Feld von Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit relevant sind sowie deren Einordnung in einen größeren historischen, politischen, ökonomischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext ermöglichen.

Das Masterstudium bietet Zugang zur theoretischen und angewandten Entwicklungsforschung und befähigt zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Entwicklung und Bearbeitung entwicklungsrelevanter Fragestellungen und Problemlösungen. Vor dem Hintergrund des komplexen Feldes von Entwicklung vermittelt und vertieft das Masterstudium sowohl disziplinäre Herangehensweisen, Kompetenzen und Methoden als auch die Fähigkeit, diese im Rahmen einer transdisziplinären Forschungsperspektive zu verknüpfen. Insbesondere durch die Möglichkeit disziplinärer und inhaltlicher Spezialisierungen in den Wahlmodulen werden die Studierenden dazu ausgebildet, die Theorien und Methoden des wissenschaftlichen Faches im Kontext spezifischer Problemstellungen oder Forschungsfelder anzuwenden, zu reflektieren und eigenständig weiter zu entwickeln.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Internationale Entwicklung an der Universität Wien besitzen umfassende Kenntnis über globale Transformationen, Strukturen der Ungleichheit und deren historische und aktuelle Entwicklungen; sie können komplexe Zusammenhänge analysieren, darstellen und sich systematisch, eigenständig und kritisch mit Entwicklung auseinandersetzen. Sie verfügen über die theoretischen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen, die für eine wissenschaftliche ebenso wie für eine praktische Tätigkeit notwendig sind.

(3) Das Masterstudium Internationale Entwicklung qualifiziert zugleich für forschungs- wie für praxisorientierte Arbeitsfelder. Die Studierenden des Masterstudiums Internationale Entwicklung an der Universität Wien sind mit dem Abschluss vorbereitet auf:

- Lehre und Forschung im akademischen Bereich sowie an außeruniversitären Forschungsstätten und in der Erwachsenenbildung;
- eine Tätigkeit in staatlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit einem Schwerpunkt im Bereich Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik;
- eine mit Entwicklungsfragen befasste Position in internationalen Organisationen;
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit mit dem Schwerpunkt Entwicklung oder Nord-Süd-Beziehungen;
- Berufe, die interkulturelle Kompetenz sowie breit gefächertes Fachwissen über verschiedene Weltregionen voraussetzen, z.B. im Außenhandel und in internationalen Unternehmen.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Internationale Entwicklung beträgt insgesamt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Internationale Entwicklung setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Internationale Entwicklung an der Universität Wien sowie diejenigen Bachelorstudien, in deren Rahmen die beiden Erweiterungscurricula der Internationalen Entwicklung (Grundlagen und Vertiefung) an der Universität Wien absolviert wurden.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums Internationale Entwicklung positiv zu absolvieren sind.

### § 4 Akademischer Grad

Gemäß der Richtlinie des Senates über die an der Universität Wien zu verleihenden Grade wird Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Internationale Entwicklung der akademische Grad *Master of Arts*, abgekürzt MA, verliehen. Dieser ist hinter dem Namen zu führen.

### § 5 Studienaufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Masterstudium Internationale Entwicklung besteht aus folgenden Modulen:

- Pflichtmodul: Grundlagen der Entwicklungsforschung (20 ECTS)
- Pflichtmodul: Methoden der Entwicklungsforschung (10 ECTS)
- Wahlmodulgruppe: Vertiefung Transdisziplinäre Entwicklungsforschung (45 ECTS) – aus den 9 angebotenen Vertiefungsmodulen sind 3 auszuwählen (zu je 15 ECTS). Eines der Module kann durch ein selbst zusammengestelltes freies Vertiefungsmodul ersetzt werden (aus Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen der Universität Wien, anderer inländischer Universitäten, eines Auslandsstudiums, etc., die von der Studienprogrammleitung mittels Vorausbescheid zu genehmigen sind).
- Pflichtmodul: Transdisziplinäre Forschung (15 ECTS)
- Pflichtmodul: Mastermodul (30 ECTS)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>Pflichtmodul: Grundlagen der Entwicklungsforschung (GM)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>20 ECTS</b> |
| <b>Voraussetzungen: keine<br/>Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                |
| Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls dienen der Vertiefung des Verständnisses von entwicklungsbezogenen Fragestellungen, Inhalten und Herangehensweisen. Das Modul vermittelt Kenntnisse über die internationale Architektur der Entwicklungszusammenarbeit/Entwicklungspolitik und über die in diesem Forschungs- und Politikfeld relevanten Institutionen, Strategien, AkteurInnen und Konzepte sowie Möglichkeiten ihrer Analyse und Kritik. Darüber hinaus befähigt es zu einer systematischen Beurteilung und Einordnung einzelner Entwicklungstheorien und -ansätze in einen größeren theoretischen, historischen und institutionell-organisatorischen Kontext. Eine Auseinandersetzung mit Wissenschaftstheorien und Wissenschaftskritik stellt zudem eine Reflexion und einen kritischen Umgang mit den Grundlagen und unterschiedlichen Herangehensweisen in der Entwicklungsforschung sicher. |                |

| Damit erwerben die Studierenden in diesem Modul analytische und inhaltliche Kompetenzen, die sowohl für die einzelnen Vertiefungsmodule relevant sind, als auch eine Fokussierung im weiteren Verlauf des Studiums ermöglichen. |                                                                         |        |      |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------|------|------|
| Code                                                                                                                                                                                                                            | LV-Bezeichnung                                                          | LV-Typ | SST. | ECTS |
| GM1                                                                                                                                                                                                                             | Grundlagen der Entwicklungsforschung                                    | VO     | 2    | 4    |
| GM2                                                                                                                                                                                                                             | Architektur der Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit      | KU     | 2    | 6    |
| GM3                                                                                                                                                                                                                             | Entwicklungstheorien und -paradigmen aus transdisziplinärer Perspektive | KU     | 2    | 6    |
| GM4                                                                                                                                                                                                                             | Wissenschaftstheorie und Wissenschaftskritik                            | VO     | 2    | 4    |

| Pflichtmodul: Methoden der Entwicklungsforschung (MM)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                  | 10 ECTS |      |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------|------|------|
| <b>Voraussetzungen: keine</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                  |         |      |      |
| <b>Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                  |         |      |      |
| Das Modul vermittelt die Kenntnis der wichtigsten qualitativen und quantitativen sozialwissenschaftlichen Erhebungs- und Auswertungsverfahren und die Fertigkeit, damit umzugehen. Damit verbunden ist die Vermittlung der wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Methodologien. Die Studierenden werden in die Konzepte und Begriffe eingeführt, lernen, wie qualitative und quantitative Forschungen geplant und durchgeführt werden (Forschungsdesign), welche Erhebungsmethoden jeweils relevant sind und wie empirische Daten interpretiert und verwertet werden. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, empirische Studien dahingehend zu bewerten, ob Zielsetzung und Erkenntnisinteresse mit den gewählten Methoden korrespondieren. |                                                  |         |      |      |
| Code                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | LV-Bezeichnung                                   | LV-Typ  | SST. | ECTS |
| MM1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Methoden der quantitativen Entwicklungsforschung | UE      | 2    | 5    |
| MM2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Methoden der qualitativen Entwicklungsforschung  | UE      | 2    | 5    |

**Wahlmodulgruppe: Vertiefung Transdisziplinäre Entwicklungsforschung – 45 ECTS**

Aus den folgenden Vertiefungsmodulen (VM1-9) sind 3 auszuwählen (zu je 15 ECTS). Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen des freien Vertiefungsmoduls (VM9) muss von der Studienprogrammleitung vorab genehmigt werden und hat zumindest eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung im Ausmaß von 7 ECTS zu beinhalten.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>Wahlmodulgruppe:</b><br><b>Vertiefung Transdisziplinäre Entwicklungsforschung (VM 1-9)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>45 ECTS</b> |
| <b>Voraussetzungen: keine</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                |
| <b>Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |
| <p>In dieser Wahlmodulgruppe erwerben Studierende durch die Möglichkeit einer Spezialisierung vertiefte Kenntnisse über einzelne disziplinäre und/oder praxisbezogene Herangehensweisen, Fragestellungen, Forschungsfelder und Methoden der Entwicklungsforschung. Anhand ausgewählter Themen, Fragestellungen sowie theoretischer und praxisbezogener (Entwicklungs-) Konzepte werden jeweils politikwissenschaftliche, ökonomische, soziologische, kulturwissenschaftliche, historische, geographische, genderspezifische oder praxisbezogene Aspekte der Entwicklungsforschung bearbeitet sowie die Bedeutung der disziplinären Erkenntnisse, Erklärungen und Analysen für ein transdisziplinäres Verständnis des komplexen Feldes Entwicklung aufgezeigt und reflektiert. Um dies zu untermauern, werden mittels Team-Teaching auch gezielt Lehrveranstaltungen von Lehrenden aus verschiedenen disziplinären Hintergründen gemeinsam gehalten und nach Möglichkeit jeweils für zumindest zwei unterschiedliche Vertiefungsmodule codiert.</p> <p>Die Wahlmodulgruppe fördert die Herausbildung disziplinübergreifender Kompetenzen sowie</p> |                |

die Fähigkeit, entwicklungsbezogene Frage- und Problemstellungen aus verschiedenen disziplinären Hintergründen zu analysieren sowie unterschiedliche disziplinäre Erkenntnisse und Herangehensweisen miteinander zu verknüpfen. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden die Bedeutung unterschiedlicher disziplinärer Herangehensweisen ebenso wie produktive Möglichkeiten deren Zusammenführung und/oder Überschreitung zu vermitteln, um sie zu einer sachkundigen und fundierten transdisziplinären Forschungsperspektive zu befähigen. Folgende 9 Wahlmodule stehen zur Auswahl:

| <b>Code</b> | <b>Modul-Bezeichnung</b>                                                | <b>ECTS</b> |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------|
| VM1         | Wahlmodul Politikwissenschaftliche Aspekte der Entwicklungsforschung    | 15          |
| VM2         | Wahlmodul Ökonomische Aspekte der Entwicklungsforschung                 | 15          |
| VM3         | Wahlmodul Soziologische Aspekte der Entwicklungsforschung               | 15          |
| VM4         | Wahlmodul Kulturwissenschaftliche Aspekte der Entwicklungsforschung     | 15          |
| VM5         | Wahlmodul Historische Aspekte der Entwicklungsforschung                 | 15          |
| VM6         | Wahlmodul Geographische und regionale Aspekte der Entwicklungsforschung | 15          |
| VM7         | Wahlmodul Genderspezifische Aspekte der Entwicklungsforschung           | 15          |
| VM8         | Wahlmodul Praxisfelder und angewandte Entwicklungszusammenarbeit (EZA)  | 15          |
| VM9         | Wahlmodul Transdisziplinäres freies Vertiefungsmodul                    | 15          |

| <b>VM1</b>  | <b>Wahlmodul Politikwissenschaftliche Aspekte der Entwicklungsforschung</b>                   |               |             | <b>15</b>   |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|
| <b>Code</b> | <b>LV-Bezeichnung</b>                                                                         | <b>LV-Typ</b> | <b>SST.</b> | <b>ECTS</b> |
| VM1a        | Seminar                                                                                       | SE            | 2           | 7           |
| VM1b        | Weitere Lehrveranstaltung(en) zu politikwissenschaftlichen Aspekten der Entwicklungsforschung |               |             | 8           |

| <b>VM2</b>  | <b>Wahlmodul Ökonomische Aspekte der Entwicklungsforschung</b>                   |               |             | <b>15</b>   |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|
| <b>Code</b> | <b>LV-Bezeichnung</b>                                                            | <b>LV-Typ</b> | <b>SST.</b> | <b>ECTS</b> |
| VM2a        | Seminar                                                                          | SE            | 2           | 7           |
| VM2b        | Weitere Lehrveranstaltung(en) zu ökonomischen Aspekten der Entwicklungsforschung |               |             | 8           |

| <b>VM3</b>  | <b>Wahlmodul Soziologische Aspekte der Entwicklungsforschung</b>                   |               |             | <b>15</b>   |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|
| <b>Code</b> | <b>LV-Bezeichnung</b>                                                              | <b>LV-Typ</b> | <b>SST.</b> | <b>ECTS</b> |
| VM3a        | Seminar                                                                            | SE            | 2           | 7           |
| VM3b        | Weitere Lehrveranstaltung(en) zu soziologischen Aspekten der Entwicklungsforschung |               |             | 8           |

| <b>VM4</b>  | <b>Wahlmodul Kulturwissenschaftliche Aspekte der Entwicklungsforschung</b>                   |               |             | <b>15</b>   |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|
| <b>Code</b> | <b>LV-Bezeichnung</b>                                                                        | <b>LV-Typ</b> | <b>SST.</b> | <b>ECTS</b> |
| VM4a        | Seminar                                                                                      | SE            | 2           | 7           |
| VM4b        | Weitere Lehrveranstaltung(en) zu kulturwissenschaftlichen Aspekten der Entwicklungsforschung |               |             | 8           |

| <b>VM5</b>  | <b>Wahlmodul Historische Aspekte der Entwicklungsforschung</b>                   |               |             | <b>15</b>   |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|
| <b>Code</b> | <b>LV-Bezeichnung</b>                                                            | <b>LV-Typ</b> | <b>SST.</b> | <b>ECTS</b> |
| VM5a        | Seminar                                                                          | SE            | 2           | 7           |
| VM5b        | Weitere Lehrveranstaltung(en) zu historischen Aspekten der Entwicklungsforschung |               |             | 8           |

| <b>VM6</b>  | <b>Wahlmodul Geographische und regionale Aspekte der Entwicklungsforschung</b>                    |               |             | <b>15</b>   |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|
| <b>Code</b> | <b>LV-Bezeichnung</b>                                                                             | <b>LV-Typ</b> | <b>SST.</b> | <b>ECTS</b> |
| VM6a        | Seminar                                                                                           | SE            | 2           | 7           |
| VM6b        | Weitere Lehrveranstaltung(en) zu geographischen und regionalen Aspekten der Entwicklungsforschung |               |             | 8           |

| <b>VM7</b>  | <b>Wahlmodul Genderspezifische Aspekte der Entwicklungsforschung</b>                   |               |             | <b>15</b>   |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|
| <b>Code</b> | <b>LV-Bezeichnung</b>                                                                  | <b>LV-Typ</b> | <b>SST.</b> | <b>ECTS</b> |
| VM7a        | Seminar                                                                                | SE            | 2           | 7           |
| VM7b        | Weitere Lehrveranstaltung(en) zu genderspezifischen Aspekten der Entwicklungsforschung |               |             | 8           |

| <b>VM8</b>  | <b>Wahlmodul Praxisfelder und angewandte Entwicklungszusammenarbeit (EZA)</b>        |               |             | <b>15</b>   |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|
| <b>Code</b> | <b>LV-Bezeichnung</b>                                                                | <b>LV-Typ</b> | <b>SST.</b> | <b>ECTS</b> |
| VM8a        | Seminar                                                                              | SE            | 2           | 7           |
| VM8b        | Weitere Lehrveranstaltung(en) zu Praxisfeldern und angewandter Entwicklungsforschung |               |             | 8           |

| <b>VM9</b>  | <b>Wahlmodul Transdisziplinäres freies Vertiefungsmodul</b> |               |             | <b>15</b>   |
|-------------|-------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|
| <b>Code</b> | <b>LV-Bezeichnung</b>                                       | <b>LV-Typ</b> | <b>SST.</b> | <b>ECTS</b> |
| VM9a        | Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en)                     |               |             | 7           |
| VM9b        | Weitere Lehrveranstaltung(en)                               |               |             | 8           |

***Pflichtmodul: Transdisziplinäre Forschung – 15 ECTS***

Das folgende Modul ist von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren. Der erste Teil des Moduls (FM1), welcher sich der Konzeption eines Forschungsdesigns widmet, sollte bereits im zweiten Semester absolviert werden. Der daran anschließende zweite Teil (FM2), in welchem das erarbeitete Forschungsdesign konkret umgesetzt wird, sollte idealerweise im darauffolgenden Semester besucht werden.

| <b>Pflichtmodul: Transdisziplinäre Forschung (FM)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                               |               |             | <b>15 ECTS</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------|-------------|----------------|
| <b>Voraussetzungen: Grundlagen + Methoden (GM+MM)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                               |               |             |                |
| <b>Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                               |               |             |                |
| Der erste Teil des Moduls (FM1) dient der Entwicklung und Erarbeitung eines transdisziplinären Forschungsdesigns anhand unterschiedlicher theoretischer Ansätze. Der thematisch daran anschließende zweite Teil (FM2), welcher idealerweise im darauffolgenden Semester absolviert wird, widmet sich der empirischen Umsetzung und konkreten Analyse des im ersten Teil jeweils konzeptionierten Forschungsvorhabens.                                                                                                                                                                                                                                                               |                                               |               |             |                |
| Das Forschungsseminar kann Teil eines Forschungsprojektes sein, eine angeleitete Gruppenexkursion oder ein Forschungsprojekt mit eigenen Beiträgen, die dann zu einer gemeinsamen komplexen Forschungsarbeit zusammengeführt werden. Es kann auch in Form eines Forschungspraktikums in einer einschlägigen Organisation stattfinden, das im entsprechenden Seminar wissenschaftlich eingebettet und begleitet wird. Darüber hinaus dient das Forschungsseminar der Vorbereitung einer Masterarbeit. Ziel des Forschungsmoduls ist es, anhand eines spezifischen Gegenstandes, der in Zusammenhang mit den gewählten thematischen Vertiefungen steht, transdisziplinär zu forschen. |                                               |               |             |                |
| <b>Code</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>LV-Bezeichnung</b>                         | <b>LV-Typ</b> | <b>SST.</b> | <b>ECTS</b>    |
| FM1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Forschungsseminar (Teil 1) – Forschungsdesign | FOSE          | 2           | 5              |
| FM2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Forschungsseminar (Teil 2) – Umsetzung        | FOSE          | 4           | 10             |

**Pflichtmodul: Mastermodul – 30 ECTS**

Das folgende Modul ist von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren.

| Pflichtmodul: Mastermodul (MA)                                                                                                                                                                           |                 | 30 ECTS |      |      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------|------|------|
| Voraussetzungen: Grundlagen + Methoden (GM+MM)                                                                                                                                                           |                 |         |      |      |
| Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen                                                                                                                                         |                 |         |      |      |
| Das Modul umfasst einen Masterkurs, in dem die Studierenden ihre Konzepte für eine Masterarbeit vorstellen und diskutieren, sowie die Anfertigung der Arbeit selbst und die abschließende Masterprüfung. |                 |         |      |      |
| Code                                                                                                                                                                                                     | Veranstaltungen | LV-Typ  | SST. | ECTS |
| MA1                                                                                                                                                                                                      | Masterkurs      | MAKU    | 2    | 5    |
|                                                                                                                                                                                                          | Masterarbeit    |         |      | 20   |
|                                                                                                                                                                                                          | Masterprüfung   |         |      | 5    |

(2) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Englisch und ggf. andere Sprachen – wie es der Gegenstand bzw. der Lehrkontext jeweils erfordert; Die Studierenden müssen zumindest zwei Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache absolvieren. Das Studienangebot ist entsprechend zu gestalten.

**§ 6 Mobilität im Masterstudium**

Es wird empfohlen, dass Studierende Module in Form eines Auslandsaufenthaltes an einer anerkannten Universität oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes hat zumindest ein Semester zu betragen; das Programm ist inhaltlich vom zuständigen akademischen Organ unter Bedachtnahme auf diesen Studienplan im Voraus zu genehmigen. Empfohlen wird, den Auslandsaufenthalt im zweiten, allenfalls im dritten Semester des Masterstudiums zu planen.

**§ 7 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch nachvollziehbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit hat dem Bereich eines Pflicht- bzw. Wahlmoduls zu entsprechen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS Punkten bemessen.

**§ 8 Masterprüfung – Voraussetzung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung erfolgt als kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer öffentlichen Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und der Befragung zum wissenschaftlichen Umfeld der Masterarbeit.

(3) Die Masterprüfung wird mit 5 ECTS Punkten bemessen.

## **§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen sind Bestandteile der einzelnen Module und werden sowohl in nicht-prüfungsimmanenter Form als Vorlesung (VO) als auch in prüfungsimmanenter Form als Vorlesungs-Übung (VO+UE), Übung (UE), Kurs (KU), Seminar (SE), Forschungsseminar (FOSE) oder Masterkurs (MAKU) angeboten. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht.

### **a) Vorlesungen (VO) / 4 ECTS:**

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Es ist deren Aufgabe, auf die wichtigen thematischen Felder und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen können Diskussions Elemente beinhalten. Die Leistungsüberprüfung der Studierenden erfolgt in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

### **b) Übungen (UE) / 5 ECTS:**

Übungen dienen der Erprobung praktischer Fertigkeiten, der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder der Bearbeitung und Lösung von Fragestellungen in der Gruppe sowie dem Training von Entscheidungs- und Teamfähigkeit. Für die Leistungsüberprüfung der Studierenden sind von diesen konkrete Aufgaben zu lösen.

### **c) Kurse (KU) / 6 ECTS:**

Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in welchen die jeweilige Fachliteratur bearbeitet wird und exemplarisch Problemstellungen des Faches durch analytische Lektüre, Referate, Diskussionen und konkrete Arbeitsaufgaben zu behandeln sind. Für die Leistungsüberprüfung sind von den Studierenden eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

### **d) Vorlesungs-Übungen (VO+UE) / 4 ECTS:**

Vorlesungs-Übungen kombinieren die Zielsetzungen und didaktischen Methoden von Vorlesungen und Übungen bzw. Kursen. Die Wissensvermittlung erfolgt sowohl über Vorträge der Lehrenden, als auch über konkrete Arbeitsaufgaben für die Studierenden wie etwa Lektüre, Bearbeitung und Präsentation der jeweiligen Fachliteratur.

Die Leistungsüberprüfung erfolgt über mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden sowie ggf. über eine schriftliche oder mündliche Prüfung.

### **e) Seminare (SE) / 7 ECTS:**

Seminare haben der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Für die Leistungsüberprüfung sind von den Studierenden eigene mündliche (Präsentation, Diskussion, etc.) und schriftliche Beiträge zu fordern. Die Leistungsüberprüfung erfolgt über mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden sowie die schriftliche Seminararbeit.

Im Seminar des Wahlmoduls Praxisfelder und angewandte Entwicklungszusammenarbeit (EZA) (VM 8) werden fortgeschrittene praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, zum Beispiel Projektplanung, Projekterstellung, Projektmanagement oder Projektevaluierung. Die Leistungsüberprüfung erfolgt über mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden sowie einer schriftlichen Abschlussarbeit bzw. eines schriftlich zu dokumentierenden Abschlussprojekts.

### **f) Forschungsseminare (FOSE) / 5 ECTS (2 SST) / 10 ECTS (4 SST):**

In den Forschungsseminaren bearbeiten die Studierenden in einer oder mehreren Projektgruppen unter Anleitung ein wissenschaftliches Thema, entwickeln Forschungsdesigns und setzen die jeweils konzeptionierten Forschungsvorhaben konkret um.

Für die Leistungsüberprüfung der Studierenden werden Problemanalyse, Projektdesign, Einbringung differenzierter Kompetenzen, Aufgabenteilung und Teamarbeit,

33. Stück – Ausgegeben am 15.06.2012 – Nr. 198-209

Methodenbewusstsein, begleitende Evaluierung und angemessene Präsentation der Ergebnisse gefordert. Die Themen von Forschungsseminaren sollen den aktuellen Forschungen der Lehrenden entnommen sein und den Studierenden die Möglichkeit zu eigenständiger, angeleiteter Forschung eröffnen. Darüber hinaus dient das Forschungsseminar der Vorbereitung einer Masterarbeit.

g) Masterkurse (MAKU) / 5 ECTS:

Masterkurse haben insbesondere die thematische und methodische Begleitung der Masterarbeit zum Gegenstand. Für die Leistungsüberprüfung sind in erster Linie mündliche Präsentationen zu fordern.

### **§ 10 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen gelten folgende Teilungsziffern:

- bei Vorlesungs-Übungen: 80 Plätze
- bei Übungen, Kursen und Seminaren: 40 Plätze
- bei Forschungsseminaren und Masterkursen: 25 Plätze

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Ebenso ist das studienrechtlich zuständige Organ berechtigt, in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen zuzulassen.

### **§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen:

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff:

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
Newerla

## **200. Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Grundlagen“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Grundlagen“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

- (1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Internationale Entwicklung – Grundlagen“ an der Universität Wien ist es, Studierenden fachspezifische Grundkenntnisse der Entwicklungsforschung, insbesondere deren wesentliche Konzepte, Methoden und Theorien sowie deren Verknüpfungen mit den Disziplinen der Soziologie, Politikwissenschaft, Ökonomie und Geschichtswissenschaft, zu vermitteln.  
Nach Abschluss des Erweiterungscurriculums haben sich die Studierenden mit den zentralen Paradigmen der Entwicklungsforschung vertraut gemacht und einen Überblick über Themenbereiche, entwicklungstheoretische Positionen und disziplinäre Zugänge, die im Rahmen der Erforschung globaler Entwicklungsprozesse im Nord-Süd-Zusammenhang von Bedeutung sind, gewonnen.
- (2) Das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Grundlagen“ richtet sich besonders an Studierende, welche sich für die Bereiche der Entwicklungsforschung und der Entwicklungszusammenarbeit interessieren sowie an diejenigen Studierenden, welche das Masterstudium „Internationale Entwicklung“ an der Universität Wien im Anschluss an ihr Bachelorstudium absolvieren möchten.

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum beträgt 15 ECTS-Punkte.

### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Grundlagen“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium „Internationale Entwicklung“ betreiben, gewählt werden.

### **§ 4 Aufbau mit ECTS-Punktezuweisung**

| EC1: Internationale Entwicklung – Grundlagen                                                        |                                                                  | 15 ECTS |      |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------|------|------|
| Teilnahmevoraussetzungen: keine<br>Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen |                                                                  |         |      |      |
| Code                                                                                                | LV-Bezeichnung                                                   | LV-Typ  | SSt. | ECTS |
| EF1                                                                                                 | Einführung in die Internationale Entwicklung                     | VO      | 2    | 3    |
| KS1                                                                                                 | Einführung in die Entwicklungssoziologie                         | VO      | 2    | 3    |
| KP1                                                                                                 | Politikwissenschaftliche Aspekte der Internationalen Entwicklung | VO      | 2    | 3    |
| KW1                                                                                                 | Einführung in die Entwicklungsökonomie                           | VO      | 2    | 3    |
| KG1                                                                                                 | Internationale Entwicklung im historischen Kontext               | VO      | 2    | 3    |

## **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung primär durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Es ist deren Aufgabe, didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen sowie die wesentlichen thematischen Felder und Lehrmeinungen im Fachgebiet darzustellen. Vorlesungen können Diskussions- und Übungselemente beinhalten. Die Leistungsüberprüfung der Studierenden erfolgt in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

Bei Vorlesungen erfolgt keine Beschränkung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl.

## **§ 6 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
Newerkla

## **201. Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Vertiefung“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Vertiefung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

(1) Das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Vertiefung“ soll aufbauend auf dem Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Grundlagen“ die erworbenen fachspezifischen Grundkenntnisse der Entwicklungsforschung vertiefen, in den Bereich der Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit (EZA) einführen, und erstmals eine transdisziplinäre Herangehensweise bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte und Fragestellungen vermitteln.

Nach Abschluss des Erweiterungscurriculums haben sich die Studierenden mit den wichtigsten Instrumenten, Motiven und Handlungsmustern der Akteurinnen und Akteure der Entwicklungszusammenarbeit vertraut gemacht, die erworbenen

Grundkenntnisse selbstständig in prüfungsimmanenter Umgebung angewandt und eine erste transdisziplinäre Perspektive angeeignet, welche die Verflechtung politischer, ökonomischer und anderer Faktoren berücksichtigt.

- (2) Das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Vertiefung“ richtet sich besonders an Studierende, welche bereits das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Grundlagen“ absolviert haben und daran interessiert sind, im Anschluss an ihr Bachelorstudium das Masterstudium „Internationale Entwicklung“ an der Universität Wien zu beginnen.

## **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum beträgt 15 ECTS-Punkte.

## **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

- (1) Das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Vertiefung“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium „Internationale Entwicklung“ betreiben, gewählt werden.
- (2) Registrierungsvoraussetzung für das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Vertiefung“ ist die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Internationale Entwicklung – Grundlagen“.

## **§ 4 Aufbau mit ECTS-Punktezuweisung**

| EC2: Internationale Entwicklung – Vertiefung                     |                                                          | 15 ECTS |      |      |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------|------|------|
| Teilnahmevoraussetzungen: EC1                                    |                                                          |         |      |      |
| Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen |                                                          |         |      |      |
| Code                                                             | LV-Bezeichnung                                           | LV-Typ  | SSt. | ECTS |
| EZ1                                                              | Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit (EZA) | VO      | 2    | 5    |
| TEF A                                                            | Transdisziplinäre Entwicklungsforschung                  | VO      | 2    | 5    |
| EF2                                                              | AG Einführung in die Internationale Entwicklung          | KU      | 2    | 5    |

## **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

- (1) Im Rahmen des Erweiterungscurriculums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung primär durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Es ist deren Aufgabe, didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen sowie die wesentlichen thematischen Felder und Lehrmeinungen im Fachgebiet darzustellen. Vorlesungen können Diskussions- und Übungselemente beinhalten. Die Leistungsüberprüfung der Studierenden erfolgt in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

(2) Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden angeboten:

Kurse (KU):

Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in welchen die jeweilige Fachliteratur bearbeitet wird und exemplarisch Problemstellungen des Faches durch analytische Lektüre, Referate, Diskussionen und konkrete Arbeitsaufgaben zu behandeln sind. Für die Leistungsüberprüfung sind von den Studierenden eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

- Bei Kursen: 80 Plätze
- Bei Vorlesungen erfolgt keine Beschränkung

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
Newerkl a

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**202. Verordnung des Rektorats über die Auflassung von Studien**

**Präambel**

Der Entwicklungsplan der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30.1.2012, Studienjahr 2011/12, 14. Stück, Nummer 92, sieht die Einrichtung des interdisziplinären Masterstudiums Internationale Entwicklung mit Wintersemester 2012/13 und die Auflassung des derzeit eingerichteten Bachelorstudiums zum Zeitpunkt der Einrichtung des Masterstudiums vor. Der Zugang von Studierenden aus unterschiedlichen Bachelorstudien in das Masterprogramm wird durch entsprechende Erweiterungscurricula ermöglicht. Die Einrichtung des Masterstudiums Internationale Entwicklung ist erfolgt (Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 15.6.2012, Studienjahr 2011/12, 33. Stück, Nummer 199).

Weiters wurde im Entwicklungsplan die Auflassung des Masterstudiums „Joint Degree Master of International Business Informatics“ festgelegt.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat daher beschlossen:

§ 1. Das Bachelorstudium Internationale Entwicklung (Version 2011, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30.6.2011, Studienjahr 2010/11, 27. Stück, Nummer 222; Studienkennzahl A 033 579) wird aufgelassen. Eine Neu- oder Wiederzulassung zu diesem Studium sowie zu dessen Vorgängerstudien ist ab dem Wintersemester 2012/13 unzulässig.

§ 2. Das Masterstudium „Joint Degree Master of International Business Informatics“ (Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 2.6.2006, Studienjahr 2005/06, 32. Stück, Nummer 197, Studienkennzahl A 066 927) wird aufgelassen. Eine Neu- oder Wiederzulassung zu diesem Studium ist ab dem Wintersemester 2012/13 unzulässig.

Der Rektor:  
E n g l

**203. Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Bachelorcurriculums der Internationalen Entwicklung**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Bachelorcurriculums der Internationalen Entwicklung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

- 1.) Studierende, die im Sommersemester 2012 zum Bachelorstudium Internationale Entwicklung (**Version 2011**; Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 30.6.2011, 27. Stück, Nummer 222) zugelassen sind, haben das Recht, das Studium bis zum **30.11.2016** unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen.
- 2.) Werden Lehrveranstaltungen, die auf Grund des Curriculums des aufgelassenen Studiums verpflichtend vorgeschrieben waren, vor Ablauf der jeweiligen Frist nicht mehr angeboten, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ, unbeschadet der Möglichkeit der Erlassung einer Äquivalenzverordnung, von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden

33. Stück – Ausgegeben am 15.06.2012 – Nr. 198-209

mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
N e w e r k l a

**Anhang:**

1) Hinweis:

Die Übergangsbestimmungen für das Bachelorcurriculum Internationale Entwicklung (**Version 2009**) sind im Bachelorcurriculum Internationale Entwicklung (Version 2011), veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 30.06.2011, 27. Stück, Nummer 222 in § 11 Abs 3 geregelt. Demnach haben Studierende, die im Sommersemester 2012 zum Bachelorstudium Internationale Entwicklung (Version 2009; veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 23.6.2009, Studienjahr 2008/09, 25. Stück, Nummer 184) zugelassen waren, das Recht, das Studium bis zum **30.11.2014** unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen. Nach dem Ende dieser Frist werden Studierende, die das Studium nicht abgeschlossen haben, den Studienvorschriften des auslaufenden Bachelorstudiums Internationale Entwicklung (Version 2011) unterstellt. Eine freiwillige Unterstellung unter die Studienvorschriften der Version 2011 ist bis zum Ende dieser Frist zulässig. Nach der Unterstellung gilt die in Pkt. 1 dieser Verordnung genannte Frist.

2) Hinweis:

Für Studierende, die im Sommersemester 2012 zum **Individuellen Diplomstudium** Internationale Entwicklung gemäß § 55 UG oder § 17 UniStG zugelassen sind, ergibt sich aus den individuellen Genehmigungsbescheiden der Studienpräses für individuelle Studien nach § 55 UG das Recht, das Studium bis zum **30.4.2014** unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen. Nach dem Ende dieser Frist werden Studierende, die das Studium nicht abgeschlossen haben, den Studienvorschriften des auslaufenden Bachelorstudiums Internationale Entwicklung (Version 2011) unterstellt. Eine freiwillige Unterstellung unter die Studienvorschriften der Version 2011 ist bis zum Ende dieser Frist zulässig. Nach der Unterstellung gilt die in Pkt. 1 dieser Verordnung genannte Frist.

**204. Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Joint Degree Master of International Business Informatics**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Joint Degree Master of International Business Informatics in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Studierende, die im Sommersemester 2012 zum Joint Degree Master of International Business Informatics, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 02.06.2006, 32. Stück, Nummer 197) zugelassen sind, haben das Recht, das Studium bis zum **30.11.2014** unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen.

33. Stück – Ausgegeben am 15.06.2012 – Nr. 198-209

Werden Lehrveranstaltungen, die auf Grund des Curriculums des aufgelassenen Studiums verpflichtend vorgeschrieben waren, vor Ablauf der jeweiligen Frist nicht mehr angeboten, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ, unbeschadet der Möglichkeit der Erlassung einer Äquivalenzverordnung, von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
Newerkla

**205. Verordnung des Senates über die Verlängerung der in den Studienjahren 2008/09 und 2009/10 in Kraft getretenen Erweiterungscurricula**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 den von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 4. Juni 2012 gefassten Beschluss auf Verlängerung der in den Studienjahren 2008/09 und 2009/2010 in Kraft getretenen Erweiterungscurricula genehmigt.

33. Stück – Ausgegeben am 15.06.2012 – Nr. 198-209

- EC „Slawistische Grundkompetenz II“
- EC „Slawische Interkulturalität“
- EC „Ungarische Sprache, Literatur und Kultur“
- EC „Ostseeraumstudien“
- EC „Einführung in die niederländische Sprache und Kultur“

SPL 14

- EC „Arabische Kultur und Sprache“
- EC „Islamische Geschichte und Religion“
- EC „Südasiens-, Tibet- und Buddhismuskunde“
- EC „Südasienskunde“
- EC „Tibet- und Buddhismuskunde“

SPL 15

- EC „Japanische Kultur“
- EC „Japanische Sprache, Kultur und Gesellschaft“

SPL 16

- EC „Musik der Welt“
- EC „Europäische Musikgeschichte“
- EC „International literarischer Transfer“

SPL 19

- EC „Psychoanalyse (Grundlagen)“
- EC „Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)“
- EC „Grundlagen der Heilpädagogik“
- EC „Grundlagen der Weiterbildung“
- EC „Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) I“
- EC „Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) II“

SPL 23

- EC „Empirische Soziologie“
- EC „Soziologische Gesellschaftsanalysen“

SPL 24

- EC „Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie“
- EC „Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie“
- EC „Gender Studies“

**2)** Folgende Erweiterungscurricula werden bis einschließlich Sommersemester 2013 verlängert:

SPL 2

- EC „Die Bibel: Geschichte und Interpretation“
- EC „Die Bibel: Buch und Text“

SPL 4

- EC „Grundlegende statistische Methoden“

SPL 6

- EC „Ur- und Frühgeschichte“

SPL 9

- EC „Griechische Kultur und Geschichte der Neuzeit“

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
Newerkl a

## **206. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2012/13 und das Sommersemester 2013**

Nach Anhörung des Senates hat das Rektorat die **allgemeinen Zulassungsfristen** wie folgt festgelegt:

### **Wintersemester 2012/13:**

|                                                                            |                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist                                     | Montag, 18. Juni 2012<br>(wie bisher)                      |
| Ende der allgemeinen Zulassungsfrist                                       | Mittwoch, 5. September 2012<br>(gemäß BGBl. I Nr. 47/2012) |
| Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet | Freitag, 30. November 2012<br>(wie bisher)                 |

### **Sommersemester 2013:**

|                                                                            |                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist                                     | Montag, 7. Jänner 2013<br>(wie bisher)                   |
| Ende der allgemeinen Zulassungsfrist                                       | Dienstag, 5. Februar 2013<br>(gemäß BGBl. I Nr. 47/2012) |
| Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet | Dienstag, 30. April 2013<br>(wie bisher)                 |

Nach Anhörung des Senates hat das Rektorat die folgenden **abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen** für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, festgelegt:

a.) Für das Studienjahr 2012/13 hat die abweichende allgemeine Zulassungsfrist bereits geendet:

**Masterstudium Environmental Sciences** (§ 64 Abs. 6 UG)

**PhD-Programme Economics** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)

**PhD-Programme Finance** (§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)

b.) Für das Studienjahr 2012/13 hat die abweichende allgemeine Zulassungsfrist bereits begonnen. Das Ende wird hiermit festgelegt:

Ende der abweichenden allgemeinen  
Zulassungsfrist für das **Masterstudium  
MEi:CogSci – Middle European  
interdisciplinary master programme  
in Cognitive Science** (§ 64 Abs. 6 UG)

Montag, 25. Juni 2012

Ende der abweichenden allgemeinen  
Zulassungsfrist für das **Masterstudium  
Science – Technology – Society**  
(§ 64 Abs. 6 UG)

Sonntag, 17. Juni 2012

Ende der abweichenden allgemeinen  
Zulassungsfrist für Dissertationsgebiete  
im Rahmen des **PhD-Programme Logistics  
and Operations Management**  
(§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)

Freitag, 13. Juli 2012

Ende der abweichenden allgemeinen  
Zulassungsfrist für Dissertationsgebiete  
im Rahmen des **PhD-Programme Management**  
(§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)

Freitag, 13. Juli 2012

Ende der abweichenden allgemeinen  
Zulassungsfrist für Dissertationsgebiete  
im Rahmen des **PhD-Programme Statistics  
and Operations Research**  
(§ 64 Abs. 4 letzter Satz UG)

Freitag, 15. Juni 2012

c.) Für das Studienjahr 2012/13 beginnt die abweichende allgemeine Zulassungsfrist mit  
Montag, 18. Juni 2012 und läuft bis:

Ende der abweichenden allgemeinen  
Zulassungsfrist für das **Bachelorstudium  
Psychologie** (§ 124b Abs. 1 UG)

Freitag, 3. August 2012

Ende der abweichenden allgemeinen  
Zulassungsfrist für das **Bachelorstudium  
Publizistik- und  
Kommunikationswissenschaft**  
(§ 124b Abs. 6 UG)

Freitag, 3. August 2012

Die Vizerektorin für Lehre und Studierende:  
S c h n a b l

## W A H L E N

### **207. Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Philologisch- Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien**

Am 13. Juni 2012 fanden die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Philologisch-  
Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien statt.

Folgende Personen wurden in die Fakultätskonferenz gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:

#### **Mitglieder**

Univ. Prof. Dr. Konstanze FLIEDL  
Univ. Prof. Dr. Birgit WAGNER  
Univ. Prof. Dr. Barbara SEIDLHOFER  
Univ. Prof. Dr. Fedor POLJAKOV  
Univ. Prof. Dr. Stefan BÜTTNER

33. Stück – Ausgegeben am 15.06.2012 – Nr. 198-209

Univ. Prof. Dr. Gebhard SELZ  
Univ. Prof. Dr. Melanie MALZAHN  
Univ. Prof. Dr. Stefan HULFELD  
Univ. Prof. Dr. Christoph REUTER  
Univ. Prof. Dr. Rüdiger FRANK  
Univ. Prof. Dr. Klaus-Dieter MATHES  
Univ. Prof. Dr. Markus KÖHBACH  
Univ. Prof. Dr. Eva VETTER  
Univ. Prof. Dr. Johanna LAAKSO  
Univ. Prof. Dr. Norbert BACHLEITNER  
Univ. Prof. Dr. Annegret PELZ

### **Ersatzmitglieder**

Univ. Prof. Dr. Jörg TÜRSCHMANN  
Univ. Prof. Dr. Mathilde Eveline KEIZER  
Univ. Prof. Dr. Stefan-Michael NEWERKLA  
Univ. Prof. Dr. Danuta SHANZER  
Univ. Prof. Dr. Michael JURSA  
Univ. Prof. Dr. Daniel BÜRING  
Univ. Prof. Dr. Christian SCHULTE  
Univ. Prof. Dr. Regine ALLGAYER-KAUFMANN  
Univ. Prof. Dr. Rainer DORMELS  
Univ. Prof. Dr. Martin GAENZLE  
Univ. Prof. Dr. Christiane DALTON-PUFFER

Folgende Personen wurden in die Fakultätskonferenz gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb:

### **Mitglieder**

Ass.Prof. Mag. Dr. BABKA Anna  
Ass.-Prof. Mag. Dr. ILLE Karl  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. SMIT Ute  
Univ. Ass.- Mag. Dr. URBANEK Nikolaus  
Wiss. MA Mag. KANDIOLER Nicole  
Ao. Univ. Prof. Dr. TANZMEISTER, Robert  
Ao. Univ. Prof. Dr. KRIEGLEDER, Wynfrid  
MMag. Dr. SCHREINER, Sonja Martina

### **Ersatzmitglieder**

Für Liste 1 (in der Reihenfolge des Wahlvorschlags):

Univ.-Ass. Mag. Dr. KELIH Emmerich  
Ao. Univ.-Prof. Dr. GETREUER-KARGL Ingrid  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. DE CILLIA Rudolf  
Wiss. MA Prof. Mag. Dr. KASPER Christine  
Wiss. MA Mag. Dr. KRAMMER Stefan  
Wiss. MA Mag. LONGATTE Annie  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. MENZ Florian  
Wiss. MA Dr. SOMMERER Lotte  
Assoz. Prof. Mag. Dr. STOCKER Günther

33. Stück – Ausgegeben am 15.06.2012 – Nr. 198-209

Wiss. MA Mag. Dr. DELLA PIETÀ Silvia  
Wiss. MA Dr. GADEANU Sorin  
Wiss. MA Prof. Mag. SODEYFI Hana  
Ass.-Prof. Dr. WEBER Michael  
Wiss. MA Mag. PURKARTHOFFER Judith  
Wiss. MA Mag. MANAC'H Claude  
Wiss. MA Prof. Mag. Dr. FAISTAUER Renate  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. FROSCH Friedrich  
Ao.-Univ.-Prof. Mag. Dr. MIKLAUTSCH Lydia  
Wiss. MA Mag. Dr. CHEMINEAU Manuel  
Wiss. MA Mag. Dr. PETER Birgit  
Wiss. MA Mag. Dr. LEITNER Claudia  
Wiss. MA Mag. Dr. CORRÊA Marina  
Ass.-Prof. Mag. Dr. LUSCHÜTZKY Hans-Christian  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. HAGER Manuela  
Wiss. MA Dr. LEITNER Christian  
Wiss. MA Mag. FRALLER Elisabeth  
Wiss. MA Mag. Dr. STORFA Joachim-Peter

Für Liste 2 (in der Reihenfolge des Wahlvorschlags):

Mag. Dr. GÜTL, Clemens  
Ao. Univ. Prof. Dr. NOE, Alfred  
Ao. Univ. Prof. Dr. Georg DANEK  
Ao. Univ. Prof. Dr. PROCHAZKA-EISL, Gisela  
Ao. Univ. Prof. Dr. SIMONEK, Stefan  
Ao. Univ. Prof. Dr. BOAGLIO, Gualtiero  
Ao. Univ. Prof. Dr. BANNERT, Herbert  
Ao. Univ. Prof. Dr. CICHON, Peter  
Dr. GRIFFITH, Aaron  
Dr. BLUMESBERGER, Susanne  
PAPPENHEIM, Ruth, M.A.  
Ao. Univ. Prof. Dr. ERNST, Peter  
OR Mag. Dr. GUGLER, Otto Michael  
Mag. BECCA VIN, Christelle  
PD Dr. LINDENBAUER, Petrea,  
Mag. Dr. DOPPELBAUER, Max  
Dr. HAUSMANN, Matthias, M.A.  
PD Dr. THIR, Margit

Folgende Personen wurden in die Fakultätskonferenz gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals:

**Mitglied**

Mag. Ulrike AUER

**Ersatzmitglieder**

Mag. Edith LEDERER-VADON, Bakk.  
Mag. Angela KRAMER

Der Dekan:  
M e y e r

## **208. Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie der Universität Wien**

Am 14.06.2012 fanden die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie der Universität Wien statt. Folgende Personen wurden in die Fakultätskonferenz gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:

### **Mitglieder**

Univ.-Prof. Dr. Ilse Kryspin-Exner  
Univ.-Prof. Dr. Helmut Leder  
Univ.-Prof. DDr. Christiane Spiel  
Univ.-Prof. Dr. Alexander Von Eye

### **Ersatzmitglieder**

Univ.-Prof. Dr. Claus Lamm  
Univ.-Prof. Dr. Barbara Schober  
Univ.-Prof. Dr. Manuel Sprung  
Univ.-Prof. DDr. Lieselotte Ahnert

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb:

### **Mitglied**

Ass.-Prof. Dr. Marco Jirasko  
PD DDr. Martin Voracek

### **Ersatzmitglied**

Dr. Reinhold Jagsch  
Dr. Eva Hofmann  
Dr. Ingrid Koller  
Ass.-Prof. Dr. Ulrike Sirsch

Vertreterinnen des allgemeinen Universitätspersonals:

### **Mitglied**

Elisabeth Dorfinger

### **Ersatzmitglied**

Camilla Hermann

Der Dekan:  
Weber

## **ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS**

### **209. Erteilung der Lehrbefugnis**

Mit Bescheid vom 12.06.2012, Zl/Habil 02/403/2011/12, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Mag. Dr. Christina Waldsich** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für die Fächer „**Biochemie und Molekulare Biologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 12.06.2012, Zl/Habil 02/404/2011/12, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Karl Meyer, MPhil** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Praktische Theologie (evangelische Theologie)**“ erteilt.

Der Vizerektor:  
F a ß m a n n

---

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.